

Stadt Voerde (Niederrhein)**Amtsblatt
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 07 vom 20.02.2018

9. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Satzung vom 19.02.2018 zur 1. Änderung der Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.03.1998	1 – 2

**Satzung vom 19.02.2018
zur 1. Änderung der Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter
für den Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.03.1998**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff./SGV NRW 2023) und des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454/SGV NRW 1112) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 1
Anzahl der Vertreter des Rates**

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) wird ab der Wahlperiode 2020 um 4 reduziert und auf 40 festgelegt.

Gleichzeitig wird die Zahl der Wahlbezirke auf 20 festgelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 19.02.2018

H a a r m a n n
Bürgermeister